



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V

### Vorwort

- I. **Allgemeiner Teil**
  1. Grundsätze
  2. Antragsverfahren
- II. **Besonderer Teil / Förderbereiche**
  1. Anschaffungen, Geräte und Materialien
  2. Ferien- und Freizeitangebote
    - 2.1 Freizeiten, Zeltlager und Fahrten
    - 2.2 Jugendbegegnungen
    - 2.3 Örtliche Ferienspiele und Ferienaktionen
  3. Projekte und Seminare
  4. Qualifizierung Ehrenamt
  5. Modellprojekte und innovative Maßnahmen
- III. **Durchführung der Richtlinien**



### Vorwort

Die Arbeit mit Jugendlichen hat im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. schon eine lange Tradition und wurde immer gern und aus Überzeugung geleistet.

Unser Verein ist für Kinder und Jugendliche ein Umfeld, in dem sie sich engagieren können, aber auch durch den Verein Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erhalten.

In der heutigen Zeit stellt sich diese Aufgabe als eine sehr komplexe und gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar.

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. möchte sich diesen größeren Anforderungen stellen und auch weiterhin seinen wichtigen Beitrag leisten.

Um dieser Zielsetzung zu genügen, wurde die Stiftung „Jugend, Integration und Innovation“ gegründet, die mit Hilfe dieser Richtlinien auch einen finanziellen Beitrag zur Ausgestaltung der Jugendarbeit im SV leisten möchte.

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Grundsätze

1.1 Diese Förderungsrichtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendausschuss, den Stiftungsrat der Stiftung „Jugend, Integration und Innovation“ sowie die Hauptgeschäftsstelle im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Den Unterabteilungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Orts- und Landesgruppen, sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von Maßnahmen erleichtern.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Zuschüsse können nur im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel gewährt werden.

1.2 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Orts- und Landesgruppen im Sinne der Satzung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. gewährt werden.

Zuschüsse werden ausschließlich für Organisationen in Deutschland gewährt.

Zuschüsse auf Grundlage der Jugendförderungsrichtlinien des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. werden nur Orts- und Landesgruppen gewährt, in deren Vorständen das Amt des Jugendwartes besetzt ist.

1.3 Zuschusszahlungen werden für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre gewährt. Teilnehmer/innen von 18-21 Jahren werden gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

1.4 Zentraler Punkt der Arbeit der Stiftung, und somit relevant für die Gewährung von Zuschüssen, ist die Förderung der Sozialpartnerschaft zwischen Jugendlichen und Hunden. Dies bedeutet die Mittel sind einzusetzen,

- um Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen ein Umfeld zu bieten, den Hund als Sozialpartner kennen- und schätzen zu lernen.
- um Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen zu ermöglichen, den tierschutzgerechten Umgang mit Hunden einüben und weiterentwickeln zu können.
- um Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen durch zielgruppenorientierte Projekte in ihrer Entwicklung zu eigenständigen und verantwortlichen Persönlichkeiten zu unterstützen, hierbei steht an erster Stelle der Erwerb von Sozialkompetenzen und Verantwortungsbewusstsein für sich selbst, ihr gesellschaftliches Umfeld und den Sozialpartner Hund, der durch entsprechende Werteorientierung und Selbstentfaltung

unterstützt wird.

- um Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen nationale und internationale Begegnung, Seminare und Ferienaktionen mit, aber auch ohne, Hund zu ermöglichen.

1.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- Wettkampfcharakter haben,
- kommerzielle Ziele haben,
- bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind,
- im Rahmen von Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen stattfinden.

1.6 Die Antragsteller sind gehalten, preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.

1.7 Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

1.8 In begründeten Fällen bleibt es dem Stiftungsrat vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden. In diesen sowie strittigen Fällen holt er sich eine Stellungnahme des Jugendausschusses ein.

### 2. Antragsverfahren

2.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Soweit nachfolgend Vordrucke erwähnt sind, sind diese zu verwenden und können beim Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. angefordert werden.

2.2 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme und spätestens bis zum **31.03. eines jeden Jahres**, unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke zu stellen.

**Anträge, die nach dem 31.03. eines jeden Jahres** eingehen, können nur bezuschusst werden, sofern noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen und die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

**Nach dem 31.10. eingehende Anträge für das laufende Jahr** werden nicht berücksichtigt.

2.3 Die Eigenleistung des Trägers hat in angemessenem Verhältnis (min. 30 %) zu den Zuschüssen der Stiftung zu stehen. Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Vorschüsse bis zu 2/3 des zu erwartenden Gesamtzuschusses können auf Antrag gewährt werden, sofern der Auszahlungsbetrag voraussichtlich mehr als 300 Euro beträgt.

2.4 Über den gewährten Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen ist.

Darin ist nachzuweisen:

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet worden sind,
- dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen haben.

Kopien der Originalbelege über die Gesamtausgaben sind – soweit im Bewilligungsbescheid gefordert – dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Der Veranstalter verpflichtet sich ferner, alle Belege und Quittungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung Beauftragten vorzulegen.

Eine Teilnahmeliste reicht als Verwendungszweck aus, soweit dies im Abschnitt II dieser Richtlinien vermerkt ist. Teilnahmelisten enthalten außer Angaben über die Maßnahmen insbesondere die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Unterschriften der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen sowie die Unterschrift des Leiters oder der Leiterin der Maßnahme. Bei volljährigen Teilnehmer/innen ist anzugeben, ob sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- die Jugendförderungsrichtlinien nicht beachtet werden,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Zustimmung geändert wird,
- der Zuschuss oder die mit ihr geförderte Maßnahme auf einen anderen Träger übertragen wird bzw. das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben gemacht werden,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden,
- mit der Maßnahme begonnen wird, bevor der Antrag gestellt wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder ordnungsgemäß erbracht wird.

## II. Besonderer Teil / Förderbereiche

### 1. Anschaffungen, Geräte und Materialien

#### Förderrahmen

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien und Geräten, die langfristig der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dienen, einschließlich des Werterhaltes dieser Geräte. Materialien o.ä. in diesem Sinne sind unter anderem technische Medien oder Zeltmaterial und Zubehör.

#### Förderbedingungen

Gegenstände unter 50,00 Euro inkl. MwSt. werden nicht bezuschusst.

Sportgeräte und Zubehör (Verstecke, Agilitygeräte, Hetzanzüge, etc.) sowie Sportbekleidung sind nicht förderfähig.

Bei Beschaffungen über 500 Euro sind mit dem Antrag 3 Vergleichsangebote vorzulegen.

#### Förderumfang

Gefördert werden bis zu 30 % der angemessenen und förderungswürdigen Kosten. Jedoch maximal 300,00 Euro pro Orts- und Landesgruppe pro Jahr.

#### Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Kosten durch die Vorlage einer Kopie der Originalbelege vorzulegen.

Die Materialien sind zu inventarisieren und bei Bedarf auch anderen Jugendgruppen zur Verfügung zu stellen.

### 2. Ferien- und Freizeitangebote

#### 2.1. Freizeiten, Zeltlager und Fahrten

#### Förderrahmen

Gefördert werden Freizeiten, Zeltlager und Fahrten, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen. Neben dem Erholungswert und dem Austausch in der Gruppe muss der Schwerpunkt dieser Angebote in der Vermittlung von verantwortungsvollen und demokratischen Handlungsmöglichkeiten liegen.

#### Förderbedingungen

Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Freizeiten, Zeltlager und Fahrten zu stellen sind (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz ist vom Veranstalter sicherzustellen.

Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften, Reisebüros oder ähnlichen Veranstaltern erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten, sind in der Regel nicht förderungsfähig.

Freizeiten, Zeltlager und Fahrten müssen an 2 – 21 aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sollte 8 nicht unterschreiten.

Ein Programm ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

#### **Förderumfang**

Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in 3,00 Euro pro Übernachtung (Höchstdauer 20 Übernachtungen).

Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren gewährt. Teilnehmer/innen von 18 bis 21 Jahren werden gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer/innen kann ein(e) Betreuer/in (mindestens 16 Jahre) bezuschusst werden. Bei Freizeiten und Fahrten mit weniger als 16 bezuschussten Teilnehmer/innen werden 2 Betreuer/innen berechnet.

#### **Verwendungsnachweis**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine unterschriebene Teilnahmeliste eingereicht werden.

### **2.2. Jugendbegegnungen**

#### **Förderrahmen**

Gefördert wird die nationale und internationale Jugendarbeit, die der Begegnung und der Kontaktpflege zwischen deutschen und ausländischen jungen Menschen dient.

#### **Förderbedingungen**

Gefördert werden:

- Jugendbegegnungen im In- und Ausland
- Maßnahmen mit Jugendlichen aus den WUSV Verbänden, in diesen Ländern, in Deutschland oder gemeinsam an einem dritten Ort

An der Begegnung sollen mindestens 8 und höchstens 30 Jugendliche und junge Erwachsene je Partnergruppe teilnehmen.

Der Zuschuss wird für Jugendliche bis 17 Jahren gewährt. Gefördert werden auch junge Erwachsene bis höchstens 21 Jahren, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Nicht gefördert werden

Veranstaltungen, die ausschließlich mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden.

Jugendbegegnungen müssen an 2 – 13 aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Ein detaillierter Programmablauf der Maßnahme dem Zuschussantrag beigelegt werden.

#### **Förderumfang:**

- Begegnungen im Ausland mit 6,00 Euro je Übernachtung und Teilnehmer/in.
- Begegnungen in Deutschland mit 3,00 Euro je Teilnehmer/in und Übernachtung.
- Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer/innen kann ein(e) Betreuer/in (mindestens 16 Jahre) bezuschusst werden. Bei Freizeiten und Fahrten mit weniger als 16 bezuschussten Teilnehmer/innen werden 2 Betreuer/innen berechnet.

#### **Verwendungsnachweis**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine unterschriebene Teilnahmeliste eingereicht werden.

### **2.3. Örtliche Ferienspiele und Ferienaktionen**

#### **Förderrahmen**

Gefördert werden örtliche Ferienspiele und Ferienaktionen ohne Übernachtung, die für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ferien angeboten werden.

#### **Förderbedingungen**

Die Maßnahme findet an bis zu 21 aufeinanderfolgenden Tagen mit mindestens 4 Zeitstunden pro Tag statt.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter bis 17 Jahren.

Ein detaillierter Programmablauf sowie ein Kostenplan der Ferienspiele ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

#### **Förderumfang**

Zuschüsse für Ferienspiele und Ferienaktionen ohne Übernachtung können mit bis zu 30 % der förderungswürdigen und anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 300 Euro je Maßnahme, gefördert werden.

#### **Verwendungsnachweis**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme ein kurzer Sachbericht sowie eine Abrechnung inklusive der dazugehörigen Kopien der Originalbelege eingereicht werden.

### 3. Projekte und Seminare

#### Förderrahmen

Im Rahmen von Projekten und Seminaren kann in größerem Umfang Interesse am Lernen geweckt werden. Wenn Kinder und Jugendliche dann auch noch die Chance erhalten, das Gelernte praktisch zu erproben und umzusetzen, sind Projekte und Seminare ein geeignetes Angebot, um ihnen ein Umfeld zu bieten, den Hund als Sozialpartner kennen- und schätzen zu lernen sowie den tierschutzgerechten Umgang mit Hunden einüben und weiterentwickeln zu können.

Projekte und Seminare sind inhaltlich so konzipiert, dass der Bildungsaspekt der Maßnahme – nicht der freizeitpädagogische Fokus – im Vordergrund steht.

#### Förderbedingungen

Gefördert werden Projekte, die sich aus der regelmäßigen Jugendarbeit im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ergeben haben oder die zur vertieften Beschäftigung mit einem Thema führen können.

Veranstaltungen der laufenden Vereinsarbeit (wie regelmäßige Übungsstunden) können nicht gefördert werden.

Die Maßnahme hat einen Zeitrahmen von bis zu 10 Tagen und umfasst mindestens 4 Zeitstunden pro Tag.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren. Gefördert werden auch junge Erwachsene bis höchstens 21 Jahren, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Ein detailliertes Programm des Seminars oder Projektes sowie ein Kostenplan ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

#### Förderumfang

Zuschüsse für Projekte können bis zu 30 % der förderungswürdigen und anerkannten Gesamtkosten, höchstens 500 EUR je Maßnahme, gewährt werden.

#### Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme ein kurzer Sachbericht sowie eine Abrechnung inklusive der dazugehörigen Originalbelege eingereicht werden.

### 4. Qualifizierung von Ehrenamt

#### Förderrahmen

Gefördert werden qualifizierte Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

#### Förderbedingungen

Die Schulungsangebote müssen auf die zielgerichtete Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ausgerichtet sein. Diese Schulungen sollen vor allem Themen wie Gruppenpädagogik, Methoden der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklungspsychologie, Partizipation, Rechts- und Versicherungsfragen, Erste-Hilfe am Kind sowie Organisation von Jugendveranstaltungen behandeln.

#### Gefördert werden:

- SV eigene Schulungsmaßnahmen von Jugendwart/innen und Betreuer/innen
- Die Entsendung von Jugendwart/innen und Betreuer/innen zu Lehrgängen anderer Vereine und Verbände
- Die Teilnahme von Jugendwart/inne und Betreuer/innen an Schulungen zum Erwerb von speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten, sofern sie in der Jugendarbeit einzusetzen sind (Rettungsschwimmer, Fahrsicherheitstraining, etc.)

Veranstaltungen der laufenden Vereinsarbeit können nicht gefördert werden.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jegliche weitere Altersgrenzen und Einkommensbeschränkungen kommen nicht zum Tragen.

Die Zahl der Teilnehmer/innen sollte bei eigenen Maßnahmen 8 nicht unterschreiten.

Die Qualifikation des Referenten bzw. der Referentin muss für die Schulung angemessen sein und ist nachzuweisen.

Ein detaillierter Programmablauf der Maßnahme ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen.

#### Förderumfang

- Der Zuschuss beträgt 10 Euro je Teilnehmer/in und Tag für Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens 4 Stunden pro Tag
- Der Zuschuss beträgt 15 Euro je Teilnehmer/in und Übernachtung bei Lehrgängen mit mindestens 4 Stunden Programm pro Tag und mindestens 1 Übernachtung

- Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer/innen kann ein(e) volljährige(r) Leiter/in oder Referent/in (mindestens 18 Jahre alt) bei selbstdurchgeführten Maßnahmen bezuschusst werden.

Die Förderung wird auf höchstens 10 Tage pro Jahr für dieselbe Person und auf 6 Tage pro Maßnahme beschränkt.

#### **Verwendungsnachweis**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme eine vom Leiter bzw. von der Leiterin unterschriebene Teilnahmeliste eingereicht werden.

### **5. Modellprojekte und innovative Maßnahmen**

#### **Förderrahmen**

Gefördert werden Projekte und Initiativen, die einen innovativen Charakter haben und aufgrund ihrer Ziele, Inhalte und Methoden geeignet sind, neue Ansätze modellhaft einzuführen.

#### **Förderbedingungen**

Die Modellprojekte sollen sich an der Satzung sowie den Bedarfen und Bedingungen des Vereins orientieren und neue Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit setzen.

Konzept und Kostenplan des Modellprojektes werden mit Antragstellung zeitgleich dem Jugendausschuss vorgelegt. Eine schriftliche Empfehlung dessen ist Fördervoraussetzung.

Eine Förderung von kommerziellen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Zielgruppe sind vorrangig Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren.

#### **Förderumfang**

Über Anträge entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des vorgelegten Konzeptes und Kostenplans sowie unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Jugendausschusses.

#### **Verwendungsnachweis**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss nach Abschluss der Maßnahme ein kurzer Sachbericht sowie eine Abrechnung inklusive der dazugehörigen Kopien der Originalbelege eingereicht werden.

### **III. Durchführung der Richtlinien**

Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Stiftungsrat vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Hauptgeschäftsstelle unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. treten am 01.01.2019 in Kraft.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen gerne auch die Mitarbeiter/innen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. unter [stiftung@schaeferhunde.de](mailto:stiftung@schaeferhunde.de)

Sämtliche Vordrucke sowie die Jugendförderungsrichtlinien können auch unter [www.schaeferhunde.de](http://www.schaeferhunde.de) eingesehen und heruntergeladen werden.